

scher Papierfabrikanten für Papier, die Vorschriften über Lieferung und Prüfung der Normalpapiere, die amtlichen Vorschriften zur Prüfung von Frachtbriefpapier, Karton für Postkarten, Invaliditäts- und Altersversicherungskarten, ferner (im fünften Abschnitt) die Aufzählung derjenigen Bestandteile und Eigenschaften, welche die im täglichen Gebrauch befindlichen Papiere haben müssen, also z. B. Druck-, Schreib-, Brief-, Zeichen-, Zigaretten-, Seiden-, Kopier-, Pauspapier, Pergamyn, Pergament, Pack-, Nadelpackung- und sogenanntes Kofschutz-, Filtrier-, Löschpapier, Papier für Kalandermalzen, Spulenhüllen, Teppichpappe, Preßspahn, Glas- und Schmirgelpapier etc.

Der Abschnitt über Ausführung der Eigenschaftsprüfung am fertigen Papier bietet Anleitung zur Gewicht- und Dickenmessung, Bestimmung der Saughöhe, Filtrationsfähigkeit, der Leimfestigkeitsgrade, Druckfähigkeit, Papierglätte, der Luft- und Fettdichtigkeit u. s. w. Wir werden außerdem über flediges Papier, Vergilbung, leicht verbrennbare und wenig Asche hinterlassende Papiere, Papierfestigkeit und -Zähigkeit u. s. w. belehrt.

Die Bestandteile des Papiers und deren Prüfung werden im siebenten Abschnitt abgehandelt, und dabei wird gezeigt, wie chemische Reinheit der Papiere und der Papierstoffe, Füllstoffe und Menge derselben, Chlor und freie Säure im Papier, Wassergehalt im lufttrocknen Papier, Leimungsart und Imprägnierung, Holzschliff- und Strohstoffgehalt, sowie Faserart festgestellt werden müssen. Die Ausführungen über Bestimmung der Faserart sind durch zwölf farbige Faserbilder nach mikroskopischer Betrachtung erläutert.

Hieran schließt sich das Kapitel über die Prüfung des Fabrikationsmaterials, des Fabrikations- und Kesselspeisewassers, der Stoffe zum Auskochen der Hadern, der Bleichmittel, der Materialien zur Leimung, der Faserstoffe, der Füll- und Farbstoffe.

Das Werk ist mit zahlreichen erläuternden Illustrationen versehen und vortrefflich geeignet dem Papierkäufer und Papierverbraucher ein treuer Führer auf dem schwierigen Gebiet der Papierbeurteilung und Prüfung zu sein. Auch wer sich nicht mit der Papierprüfung befaßt, wird eine Menge wertvoller Mitteilungen darin finden und zu der Überzeugung kommen, daß die Benutzung einer Papierprüfungsanstalt vorkommendenfalls vor manchem Schaden bewahren wird.

Wir werden noch eingehender auf dieses nützliche Hilfsbuch des Verlagsbuchhandels zurückkommen.

Répertoire bibliographique de la librairie française pour l'année 1901. (2^e Année.)

Rédigé par D. Jordell. Paris, Per Lamm, libraire-commissionnaire (Librairie Nilsson). 1902. Gr. 8^o. 156, 92 Seiten.

Mit dem Jahr 1898 hörte leider der in demselben Verlag erschienene, von Jordell herausgegebene Catalogue annuel auf, und die an eine Jahres-Bibliographie Gewöhnten waren wieder auf die Tables der großen französischen Bibliographie angewiesen. Indessen dauerte die Pause zum Glück nur ein Jahr, und schon für 1900 erschien ein Ersatz für den Catalogue annuel. Dieser war in seinem ersten Teil alphabetisch nach den Verfasseramen bzw. anonymen Stichworten geordnet gewesen, und es waren Schlagwortregister mit reichlichen Verweisungen beigegeben. Das als Ersatz dafür auftretende Répertoire wurde grade umgekehrt eingerichtet, und sein erster Teil, enthaltend die ausführlichen Titel mit Angabe der Verleger, Formate und Preise erscheint monatlich, das Verfasserregister, der zweite, mit Angabe der abgekürzten

Titel, Verleger, Formate, Preise und Verweisung auf den ersten Teil, jährlich einmal.

Wie der obengenannte Catalogue annuel ist das Répertoire eine Blütenlese aus der großen Masse der französischen Literatur und für die interessierten Kreise eine Wohltat zu nennen. Der jetzt vollständig vorliegende Jahrgang 1901 dürfte 4000—5000 Titel aufzählen. beigegeben ist ihm am Schluß noch ein alphabetisches Sachregister, so daß das Suchen wirklich leicht gemacht worden ist. Dies ist so eingerichtet, daß von alphabetisch geordneten Schlagworten — nicht von allen — auf die Verfasseramen verwiesen wird. Von einer Einteilung des ganzen Materials nach Fakultätswissenschaften und deren Unterabteilungen ist jedoch gänzlich abgesehen.

Leider wird bei dieser Einrichtung der nicht Erfahrene, der nicht an Stichwort-Raten Gewöhnte doch manchmal vergeblich suchen. Gesezt den Fall, es verlangt jemand das im Jahr 1901 erschienene Werk »Hémorrhagies utérines«, dessen Verfasser ihm leider entfallen ist. Man sucht nun natürlich in der Table alphabétique des matières unter »Hémorrhagies«; aber, während es »Hémorrhoides« gibt, fehlt jenes Wort, und man wird auf den Verfasser »Zimmern, A.« nur bei »Utérus« verwiesen, wie der Titel auch nicht unter »Hémorrhagies«, sondern unter »Utérus« auf Seite 67 aufgeführt ist. Über die Wahl der Stichworte in Bibliographien werden freilich stets verschiedene Ansichten herrschen; lieber sollte man aber davon zu viel, als zu wenig geben.

Kleine Mitteilungen.

Vom Reichsgericht. Versicherung auf den Todesfall durch Zeitungen. (Nachdruck verboten.) — Wegen Lotterievergehens und Stempelsteuerhinterziehung sind am 12. September v. J. vom Landgericht I in Berlin der Redakteur Göbel und der Verleger Felde zu Geldstrafen verurteilt worden. Beide hatten bekannt gemacht, daß sie den Erben desjenigen Abonnenten, der zuerst nach dem 1. April sterben würde, 500 M zahlen würden. Darin hat das Gericht die Veranstaltung einer Lotterie erblickt.

Die Revision der Angeklagten kam am 27. Februar d. J. vor dem Reichsgericht zur Verhandlung. Der Verteidiger führte aus: Die 500 M waren weder für den Abonnenten, noch für die Witwe ein Gewinn, sondern für die letztere lediglich ein Ersatz für den materiellen Nachteil, den sie durch den Tod des Gatten erlitt. Das Urteil sagt, jeder Abonnent habe »gehofft«, in seinem Beruf nach dem 1. April zu verunglücken. Das hat nun wohl keiner gehofft; sondern jeder hat nur gewünscht, daß für den Fall seines Todes seine Witwe etwas bekomme. Wenn das Lotterie wäre, dann wäre jede Unfallversicherung und jede Versicherung auf Zeit eine Lotterie. Die Angeklagten haben grade den Lotterie-Paragrafen vermeiden wollen und deshalb auch einen Stempel nicht für nötig gehalten.

Der Reichsanwalt beantragte Aufhebung des Urteils und Freisprechung der Angeklagten. Durch das Lotteriegesez, so führte er aus, solle verhindert werden, daß die Spiel Leidenschaft angeregt wird. Durch die Ausschreibung der Angeklagten könne aber diese Leidenschaft nicht angeregt worden sein. Ohne Los keine Teilnahme an der Lotterie. Sollte der Abonnent der Spieler sein oder die Witwe? Der Abonnent könne aber die Gewinnchance gar nicht erleben, da er vorher sterben müsse; folglich könne er auch die Gewinnchancen nicht auf andere übertragen. Die Witwe sei aber nicht immer alleinige Erbin. Nach dem Ausschreiben habe aber die Witwe allein das Recht der Gewinnerhebung, also ein originäres, kein abgeleitetes. Die Witwe sei gar nicht Spieler, die Abonnementsquittung sei kein Los, sondern nur der Beweis, daß die Vorbedingungen zum Anfall des Gewinns an die Witwe erfüllt sei. Es gehe nicht an, die Witwe für den Spieler einfach zu substituieren.

Das Reichsgericht hob das Urteil auf und verwies die Sache an das Landgericht zurück. In der Begründung hieß es: Daß die Spiel Leidenschaft gefördert werden soll, ist nicht erforderlich. Eine Kombination zwischen Lotterie und andern Geschäften schließt die Bestrafung wegen Lotterievergehens nicht aus. Es liegt zugleich eine Versicherung vor. Der Mann, dessen Witwe die 500 M bekommen sollte, mußte der erste sein; darin liegt ein Kennzeichen der Lotterie. Es ist nicht nötig, daß dieselbe Person den Gewinn einstreicht, die den Einsatz gemacht hat. Die Auf-